



Sonderamtsblatt des Landkreises Altötting

2021

Mittwoch, 12. Mai 2021

Nr. 39

Inhalt

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert mit Verordnung vom 05.05.2021 (BayMBI. Nr. 307)

Az.: 1-530-Cor

Vollzug der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), zuletzt geändert mit Verordnung vom 05.05.2021 (BayMBI. Nr. 307)

Amtliche Bekanntmachung

gem. § 3 Nr. 2 und Nr. 3 der 12. BayIfSMV

Die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) beträgt im Landkreis Altötting am 12.05.2021 nach dem aktuellen Stand der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts 121,1. Somit wurde der Wert der 7-Tage-Inzidenz von 165 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen nicht überschritten (08.05.2021: 165; 09.05.2021: 155,1; 10.05.2021: 145,3; 11.05.2021: 137,2).

Daher gelten **ab Freitag, den 14.05.2021** für Schulen, für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern sowie für Hundeschulen folgende Regelungen (vgl. § 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 2, § 20 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV):

1. In allen Jahrgangsstufen der Grundschule, in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 aller Förderschulen einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen, in der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in sonstigen Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.

Im Übrigen findet Distanzunterricht statt.

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt, wenn sie sich mindestens zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Hierfür haben sie zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests zu verfügen und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein.

2. Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige

Der Betrieb der Einrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder) ist ausschließlich für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern zulässig, sofern diese in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

Im Übrigen sind die Einrichtungen geschlossen.

3. Hundeschulen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayLfSMV:

An Hundeschulen ist Präsenzunterricht unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 bis 4 der 12. BayLfSMV zulässig.

Altötting, 12.05.2021

Landratsamt Altötting

gez.
Dr. Robert Müller
(Regierungsdirektor)

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat
